

Stiftung Heilpädagogisches Zentrum

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 3. Oktober 1990, Urschrift Nr. 17674 des Notars Peter Burri, hat das Curatorium des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg als Stifter die "Stiftung Heilpädagogisches Zentrum" errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuierende Bestimmungen

Artikel 1 - Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Stiftung Heilpädagogisches Zentrum besteht eine selbständige Stiftung im Sinn von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg (Schweiz). Die Sitzverlegung an einen anderen Ort in der Schweiz bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 2 - Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt, eine heilpädagogische Grundhaltung im gesamten schweizerischen Schul- und Erziehungswesen. Sie tritt ein für die Bejahung und den Schutz alles gezeugten menschlichen Lebens und für das Recht behinderter Personen auf eine ganzheitliche Erziehung, Förderung und auf optimale Lebensqualität, unabhängig vom Grad ihrer Behinderung.
- 2.2 Im Einzelnen fördert die Stiftung insbesondere:
 - praktische heilpädagogische Hilfen;
 - die Aus-, Fort- und Weiterbildung qualifizierter und ethisch motivierter Heilpädagogen, die in ihrem Beruf auch die Achtung der Menschenrechte ernstnehmen;
 - die verantwortungsbewusste heilpädagogische Forschung;
 - die Verbreitung heilpädagogischen Gedankenguts in der pädagogisch-psychologischen Fach- und Berufswelt und in der breiteren Öffentlichkeit.
- 2.3 Die Stiftung unterstützt die Zielsetzungen des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg in der Schweiz in geistiger und materieller Hinsicht. Zu diesem Zweck
 - setzt sie sich für ihre Ziele und jene des Instituts bei privaten und öffentlichen Instanzen ein;
 - steht sie dem Institut konsultativ bei;
 - hilft sie mit, die für die gedeihliche Fortentwicklung des Instituts nötigen Mittel bereitzustellen; die Mittel dürfen jedoch nicht für den ordentlichen Betrieb des Instituts eingesetzt werden.
- 2.4 Die Stiftung ist im Rahmen der Zwecksetzung in der gesamten Schweiz tätig.
- 2.5 Gewinn und Kapital der Stiftung sind ausschliesslich dem vorstehend genannten Zweck gewidmet. Erwerbszwecke sind ausgeschlossen.

Artikel 3 - Vermögen

- 3.1 Der Stifter widmete der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 100'000.- in bar.
- 3.2 Weitere Zuwendungen, Beiträge oder Vermögensübertragungen des Stifters, anderer natürlicher oder juristischer Personen, der öffentlichen Hand oder öffentlicher Institutionen sind jederzeit möglich.
- 3.3 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich diese mit ihrem Vermögen. Eine Haftung des Stifters oder der Begünstigten ist ausgeschlossen.

Artikel 4 - Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der **Stiftungsrat**;
- b) die **Revisionsstelle**.

Artikel 5 - Stiftungsrat und Zusammensetzung

- 5.1 Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf und höchstens neun Personen.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten;
 - b) den übrigen Mitgliedern.

Artikel 6 - Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Der erste Stiftungsrat wird vom Stifter bestimmt. Danach wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Aus dem Stiftungsrat austretende Personen sind durch für den Stiftungszweck qualifizierte und engagierte Personen zu ersetzen. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist nicht Mitglied des Stiftungsrates. Er / Sie nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.
- 6.2 Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen. Personen, die das 70. Altersjahr erreicht haben, können nicht gewählt oder wiedergewählt werden. Beim Erreichen des 70. Altersjahres kann die begonnene Amtsperiode zu Ende geführt werden.
- 6.3 Die Abberufung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.
- 6.4 Der Stiftungsrat beschliesst mit Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Artikel 7 – Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in dieser Stiftungsurkunde und den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:
- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
 - b) Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.4 Der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin bezeichnen. In der Regel wird die Geschäftsführung dem Direktor / der Direktorin des Heilpädagogischen Instituts übertragen.

Artikel 8 – Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern in dieser Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident mit Stichentscheid.
- 8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder dem Antrag zustimmt.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Dieses ist von der Präsidentin / dem Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 9 - Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Artikel 10 - Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle. Diese überprüft jährlich das Rechnungswesen der Stiftung und unterbreitet dem Stiftungsrat einen detaillierten Bericht über das Ergebnis. Die Revisionsstelle nimmt ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen wahr.
- 10.2 Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle die Aufsichtsbehörde zu informieren.

- 10.3 Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
- 10.4 Die Revisionsstelle wird für jeweils 1 Jahr gewählt; sie ist wieder wählbar.

Artikel 11 - Änderung der Stiftungsurkunde

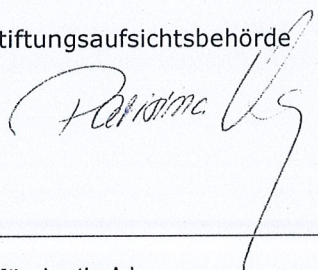
Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Stiftungsurkunde im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen, sofern der entsprechende Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gefasst wird.

Artikel 12 - Aufhebung der Stiftung

- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 12.2 Der Stiftungsrat kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen, sofern der entsprechende Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen gefasst wird.
- 12.3 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt in erster Linie der Universität Freiburg (Schweiz) zu Handen des Heilpädagogischen Instituts der Universität Freiburg (Schweiz), in zweiter Linie dem Hochschulrat der Universität Freiburg/Schweiz oder im Falle einer drohenden Zweckentfremdung an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zu. Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz möglich. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolgende ist ausgeschlossen.
- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

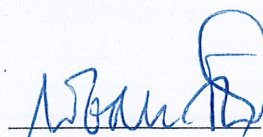
Freiburg, den 31. August 2016

Stiftungsaufsichtsbehörde

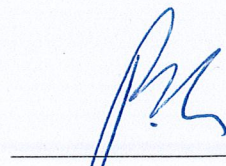


Amt für Justiz AJ
Stiftungsaufsicht
Reichengasse 27, PF 1623, 1701 Freiburg
—
STAAT FREIBURG

Rechtsgültige Unterschrift/en:
des Stiftungsrats



Dr. Urban Fink
Präsident
des Stiftungsrats



Prof. Dr. Gérard Bless
Delegierter
des Stiftungsrats